Die KG (§ 161 ff HGB)

= Kommanditgesellschaft; Unternehmung, die von mindestens 2 Gesellschaftern durch Vertrag gegründet wird (formfrei).

- die Gesellschafter betreiben ein Handelsgewerbe unter gemeinsamer Firma
- mindestens ein Gesellschafter ist Vollhafter (Komplementär), mindestens ein Gesellschafter ist Teilhafter (Kommanditist)
- Eintrag ins HR ist von allen Gesellschaftern vorzunehmen (deklaratorische Wirkung)
- Haftungssumme des Kommanditisten ist ins HR einzutragen (konstitutive Wirkung), d.h. bis zur Eintragung des Haftkapitals ist er Vollhafter

Rechte und Pflichten der Gesellschafter:

Komplementär: siehe OHG

Kommanditist:

Rechte:

- Kontrollrecht und Widerspruchsrecht bei außergewöhnlichen Rechtshandlungen - § 166 HGB
- Einsicht in die Bücher und Bilanzen
- Gewinnverteilung (4 % der Einlage, der Rest in angemessenem Verhältnis) HGB § 168
- kein Konkurrenzverbot - § 165 HGB
- Recht auf Kündigung (6 Monate vor Geschäftsjahresende)

Pflichten:

- Kapitaleinlage (keine Mindesteinlage)
- Verlustbeteiligung
- Haftung (bis zur Höhe der Einlage, nach Austritt 5 Jahre für die bei Austritt bestehenden Schulden)

Auflösung:

- Insolvenz
- Liquidation
- Kündigung
- Ablauf des Vertrages

© 2007-2008 by Bernd-Volker Pauls - Alle Rechte vorbehalten - Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung von Bernd-Volker Pauls